

Wir Joseph der Zweyte,
von Gottes Gnaden erwählter Rö-
mischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches,
König in Germanien, Hungarn, und Böhheim ꝛc. Erz-
herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und Lo-
tharingen ꝛc. ꝛc.

Wir bieten allen, und jeden Obrigkeiten, Unterthanen, und In-
wohnern Unserer Erzherzogthümer Oesterreich ob, und unter der
Enns, wie auch Unserer Erbherzogthümer Steyermark, Kärn-
ten, und Krain Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu verneh-
men: Wie Wir zum allgemeinen Besten, und zu möglichster Beförderung
der Industrie in Unseren Erblanden nützlich, ja nöthig befunden haben, in
Ansehung des Handels mit Eisen, und Stahl, oder dem sogenannten Zent-
nergut, und den daraus verfertigten Waaren die bis nun bestandenen Zwangs-
anstalten, und Geseze, sofort die dormaligen Verschleißwidmungen, und
Preissatzungen gänzlich aufzuheben, und hiemit zu gestatten, daß von nun an

Erstens: Jedermann sowohl Handelsleuten, als Manufakturisten,
und sonstigen Parthenen ihre Erfodernisse an Eisen, und Stahl, oder an dar-
aus erzeugten Waaren, in Unseren Erblanden aller Orten, wo sie wollen, und
gleich aus der ersten Hand, mithin entweder von erbländischen Hammerwer-
ken, Fabrikanten, oder Eisenhandlungen sich anzuschaffen, und so auch

Zweytens: den Hammergewerken das aufgebrauchte Eisen, und Stahl, oder das sogenannte Zentnergut bey ihren Werken, auf Jahrmärkten in- und außer Landes, ohne Paß, wo sie immer wollen, und in selbst beliebigen Preisen, zu verkaufen, auch zur Erleichterung der Fabrikanten, und des Publikums an mehreren Orten Verkaufsläger zu öfnen, und daraus das Zentnergut im Großen an jedermann abzusetzen; ferners

Drittens den Eisen, und Stahlarbeitern, ohne Ausnahme, ihre Waaren bey Hause, auf Jahrmärkten, in- und außer Landes, zu allen Zeiten zu verschleiffen frey stehen solle. Es versteht sich mithin von selbst, daß auch das in Wien eröffnete kais. königl. Eisen- und Stahlmagazin, nebst den in eine volle Freyheit des Handels gesetzten wienerischen Eisenhändlern einen freyen Handel, und Verkauf, jedoch nur im Großen mit den bisherigen Sattungen fortzuführen haben wird. Der nämlichen Befugniß werden

Viertens auch jene zu genießen haben, welche zum Handel mit Eisen, und Stahl berechtigt sind. Auch wird in Zukunft zwischen den Eisenhandlungen kein Unterschied mehr zu machen, sondern jeder, der mit Zentnergut zu handeln befugt ist, auch mit der geschliffenen, und ungeschliffenen Waare zu handeln, und so auch der Geschmeidehändler mit der geschliffenen Waare, wie mit der ungeschliffenen, nicht minder mit dem Zentnergut Handel zu treiben berechtigt seyn. Von dem obverstandener massen, nun ohne Paß erlaubten freyen Ausfuhrshandel bleibt jedoch

Fünftens der Mock allein noch ausgenommen, so wie es auch in Ansehung der Einfuhr fremder Eisen, und Stahl-Sattungen bey dem Verbotspatente von 14. Oktober 1774. und dessen Ausmessung fortan sein Bewenden hat. Nur wollen Wir

Sechstens In Erwägung, daß die Erzeugung des Rauheisens noch nicht in jener ausgebreiteten glücklichen Lage ist, um durch Gestattung desselben unbeschränkten Verkaufs, dem Nahrungsstande eben jene Beförderung zu gewähren, die Wir bey dem völlig freygemachten Handel mit dem Zentnergut zur Absicht haben, es bey der in Oesterreich, Steyermark, und Kärnten derzeit bestehenden Rauheisen - Widmung an die angewiesenen Hämmer in der für jeden bestimmten Menge, und nach den dießfälligen Gesetzen einweil noch bewenden lassen,

Um Jedoch in Folge der Zeit, so bald es die Umstände ohne zu besorgende Unterdrückung der mindern Gewerken, und verhältnißwidriger Abtreibung der Wälder gestatten werden, auch in Ansehung des Rauheisens eine mit den Stahl- und Eisen-Effabricaten gleiche Freyheit einzuführen, mithin den Einkauf, und Verkauf desselben der natürlichen Ordnung nach, der freyen Konkurrenz, und willkührlichen Preise-Verabredung zwischen Käufer, und
Ver-

Verkäufer überlassen zu können: so haben Wir in der Wahl der zweckmäßigen Mittel, Uns für folgende bestimmt, und bewilligen diesernach

a) Daß um die erwünschte Konkurrenz mehrerer Verkäufer zu erreichen, die Eröffnung neuer Eisengruben, wo es ohne Nachtheil, und Abbruch des einem dritten, oder durch Gesetze, oder durch Privatkontrakte gewidmeten, oder durch den bisherigen rechtmäßigen Genuß zustehenden Holz- und Kohlen-Bedarfs geschehen kann, über vorläufig Bergordnungsmäßiges Ansuchen, und gegen Entrichtung der landesgewöhnlichen Frohn, die Erlaubniß ohne Anstand ertheilet werden, ihm aber frey stehen solle, sein erzeugtes Rauheisen, oder selbst zu verarbeiten, oder solches an ein erbländisches Hammerwerk in willkürlichen Preisen zu verkaufen.

b) Gestatten Wir, daß auch von den derzeit bestehenden Rade- oder Schmelzwerken auf ihren bereits vorhandenen Flossöfen so vieles Rauheisen, als sie können, und wollen, erzeuget, auch das Rauheisen von einem Erblande in das andere in selbstbeliebigen Preisen verkauft werden möge: jedoch bleibt der Radegewerk verbunden, denen ihm systemmäßig zugetheilten Hammerwerken die bestimmte Quantität des Rauheisens jährlich richtig zu verabsolgen, gleichwie im Gegentheil der Hammerwerke sich zwar auch Rauheisen von einem andern erbländischen Radegewerke, so viel er immer verarbeiten kann, anschaffen mag, jedoch vorzüglich gehalten ist, das ihm in dem System bestimmte, oder dem System zufolge abzugebende Quantum jährlich verläßlich abzunehmen. Und dieser Erlaubniß können mithin

c) Auch alle Waldeisenbergwerke in unsern Erblanden Theil nehmen, folglich so viel Rauheisen, als der Waldstand zuläßt, aufbringen, und entweder selbst verarbeiten, oder in jeglichem Unserer Erblande verkaufen. Weiters soll

d) Den Radegewerken völlig frey stehen, das systemmäßig erzeugte Rauheisen, wie dormal durch die bestehenden Magazine, oder Mittelhände zu St. Veit, Leoben, dann Scheibß, Burgstall, und Gresten oder aber unmittelbar an die ihnen angewiesene Hammerwerke in handelsmännischen Preisen abzusetzen, wenn nur der unmittelbare Absatz an letztere nicht in höhern Preisen, als sie solches dormal aus der Mittelhand erhalten, geschieht; woben sich mithin auch von selbst versteht, daß die dormaligen Verlagsstädte, und Mittelhände dasjenige systemmäßige Rauheisen, welches sie aus freyem Willen der Radegewerke etwann auch künftig empfangen, an die bestimmten Hammerwerke, jedoch auch nicht in höhern, als den dormaligen Preisen, verkäuflich abzugeben schuldig sind.

Uebrigens wird in Zukunft Jeder nach eigener Beurtheilung seiner Vorteile, oder der Verschleißumstände, die Abänderung seiner Werktagen vornehmen können, ohne hierzu, wie bisher, einer besonderen Erlaubniß nöthig zu haben.
Hier-

Hieran geschieht Unser gnädigster Willen. Gegeben in Unserer
Haupt- und Residenzstadt Wien den 29ten December 1781 Unse-
rer Reiche des Römischen im 18ten und der Erbländischen im zweyten
Jahre

Joseph.



Henricus Comes à Blümegen
Reg^{is}. Boh^{em}. Sup^{er}. & A. A. pr^{inceps}. Canc^{ellarius}.

Heinrich Graf von Auersperg.

Maria Joseph Graf v. Auersperg. Ad Mandatum Sac^{rae}. Cæs^{aris}.
Regiæ Apostol. Majestatis propr.
Friedrich von Eger.